

Protokoll

über die Sitzung 09/2017 des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm, im Hause der Rechtsanwaltskammer, Ostenallee 18, am Mittwoch, dem 11. Oktober 2017.

Rechtsanwalt Dr. Wessels eröffnet die Sitzung um 11:06 Uhr.

Anwesend sind 27 Vorstandsmitglieder:

RA Dr. Wessels, RAin Urban, RAin Friebertshäuser-Kauermann, RA Otto, RA Baschek, RA Dr. Berghoff, RA Bohnenkamp, RA Brüggemann, RA Dr. Butterwegge, RAin Dercar, RA Dr. Gansweid, RAin Göttker gen. Schnetmann, RAin Heise, RA Hofmeister, RA Dr. Hüttenbrink, RA Jürges, RA Kerkhoff, RA Dr. Kracht, RAin Meichsner, RA Dr. Meyer, RAin Piaskowy, RA Pieper, RA Plückebaum, RA Quentmeier, RAin Rehrmann, RA Schaeffer, RAin Schwering.

Ferner nehmen teil:

die Geschäftsführer, RA Podszun, RA Trockel und RA Dr. Weyland.

Es fehlen entschuldigt: RA Habenstein, RA Hinne und RA Dr. Peus.

Tagesordnung

01. Masterstudiengang „Anwaltsrecht“ der FernUniversität Hagen

hier: Angebot einer Kooperationsvereinbarung

- als Anlage in der Web-Akte: Aktenvermerk HGF Peitscher vom 29.09.2017 u.

Schreiben FernUniversität Hagen vom 29.08.2017 -

RA Dr. Wessels stellte die Anfrage der FernUniversität in Hagen auf Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der RAK Hamm für die Durchführung eines Masterstudiengangs „Anwaltsrecht“ ab dem Sommersemester 2018 vor.

Nach der Beendigung der Kooperation zu dem bisherigen Masterstudiengang „Anwaltsrecht“ zwischen der FernUniversität und dem DAV wird der Studiengang inhaltlich neu strukturiert und die Möglichkeit der Spezialisierung durch die Einführung von Wahlmodulen eröffnet. Bislang war der Studiengang auf den „Generalisten“ ausgerichtet.

Die angefragte Kooperation stellt ab auf eine ideelle Beteiligung der Rechtsanwaltskammer, um die Attraktivität des Lehrgangs zu steigern und die Vernetzung zur Praxis zu fördern. Eine finanzielle Beteiligung ist nicht beabsichtigt.

Die Vorstandsmitglieder interessieren die Gründe für die Beendigung der bisherigen Kooperation durch den DAV. RA Otto übernimmt es zu versuchen, diese aufzuklären. Darüber hinaus soll ein Entwurf der noch nicht vorliegenden Kooperationsvereinbarung den Vorstandsmitgliedern vor einer abschließenden Beschlussfassung zur Kenntnis gegeben werden.

Beschluss:

(Die Beratung und Beschlussfassung erfolgte ohne RA Dr. Kracht.)

Die Geschäftsführerin des Instituts für juristische Weiterbildung der FernUniversität Hagen, Frau Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff, soll zur Vorstandssitzung im November 2017 mit der Bitte um Vorstellung der angefragten Kooperation eingeladen werden. Den Vorstandsmitgliedern soll vorab der Entwurf einer Kooperationsvereinbarung übersandt werden.

02. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten der Rechtsanwaltskammer

RA Dr. Wessels verweist auf das neue Geldwäschegesetz, nach dem jede Rechtsanwaltskammer die Aufsicht über die Kammermitglieder in Geldwäscheangelegenheiten zu führen und anlassunabhängige Kontrollen durchzuführen hat. Der von der BRAK hierzu eingerichtete Ausschuss ist derzeit damit befasst, ein einheitliches Konzept zur Umsetzung der die Rechtsanwaltskammern betreffenden Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu erarbeiten. GF Podszun stellt den Stand der Ausschussberatungen dar.

RA Dr. Wessels schlägt vor, RA Franz Pieper, Minden, zum Beauftragten für Fragen der Geldwäsche bei der Rechtsanwaltskammer zu bestellen. In dieser Funktion soll er Ansprechpartner für die Kammer- und Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsführung in diesen Angelegenheiten sein.

Beschluss:

RA Franz Pieper, Minden, wird zum Beauftragten für Fragen der Geldwäsche bei der Rechtsanwaltskammer Hamm bestellt.

03. Fachanwaltsausschuss für Informationstechnologierecht

hier: Neubesetzung

Die RAK Hamm unterhält zusammen mit der RAK Frankfurt den gemeinsamen Fachanwaltsausschuss für Informationstechnologierecht. Für den Ausschuss sei die Nachbenennung eines Mitglieds erforderlich.

...

Beschluss:

...

04. Termine und Berichte

a) 153. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 15.09.2017 in

Münster, insbes.

- Fremdbeteiligung
- Digitale Agenda
- Elektronischer Rechtsverkehr / beA
- BGH-Anwaltschaft
- elektronische Vorstandswahl

RA Dr. Wessels stellt den auf positive Resonanz gestoßenen Verlauf der Hauptversammlung dar, beginnend mit dem Oberbürgermeisterempfang im

Friedenssaal und dem Begrüßungsabend in der Finanzinformatik sowie dem sich der Hauptversammlung anschließenden Festabend im Museum für Kunst und Kultur des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

In der Versammlung habe BRAK-Präsident Schäfer zunächst seinen umfassenden Tätigkeitsbericht abgegeben. Für die AG Fremdkapital habe er selbst sodann den Stand der Erörterungen vorgestellt. Demnach empfiehlt die AG, Fremdkapital aus Sozietäten herauszuhalten. RA Kury habe im Anschluss den Diskussionsstand des BRAO-Ausschusses zur Thematik des anwaltlichen Gesellschaftsrechts vorgestellt. Hierzu liegt eine umfangreiche Synopse vor. RA Brüggemann soll gebeten werden, in einer der nächsten Vorstandssitzungen anhand des Protokolls der Hauptversammlung und der Synopse den Vorstandsmitgliedern den Diskussionsstand zu skizzieren und eine Einschätzung dazu abzugeben.

RA Dr. Remmers habe im Rahmen der Hauptversammlung den Stand der Erörterungen im Rahmen der AG Digitale Agenda / Digitale Rechtsberatung vorgetragen. Nach dortiger Einschätzung sei zwar zu bestätigen, dass insbesondere mit der Entstehung von digitalen Plattformen im Bereich der Rechtsberatung eine Marktverschiebung in diesem Bereich stattfinde. Es sei jedoch davon auszugehen, dass ein Großteil dieser Kunden ohne die Plattformen von einer Verfolgung ihrer Ansprüche abgesehen hätte. Da jede Art von legal tech nur Wahrscheinlichkeitsauskünfte, nicht aber eine Richtigkeitsauskunft abgeben könne, sei nicht von einem Wegbrechen anwaltlicher Mandate durch legal tech-Angebote auszugehen.

Im Anschluss habe RA Dr. Abend zum Stand der Einführung des beA berichtet und nochmals auf die ab dem 01.01.2018 geltende Empfangspflicht hingewiesen.

Nach einem Bericht über die diesjährige Delegationsreise nach Israel habe die Hauptversammlung zu dem Thema der „BGH-Anwaltschaft“ die Einsetzung eines Ausschusses beschlossen, der Vorschläge zur Änderung des Auswahl- und Bestellungsverfahrens erarbeiten solle. Dem Ausschuss gehören vier Rechtsanwälte am BGH, der Vizepräsident der RAK Düsseldorf, RA Schmidt, der Präsident der RAK Berlin, RA Dr. Mollnau, der Präsident der RAK Karlsruhe, RA Haug, der Präsident der BRAK, RA Schäfer, und er selbst an.

Die von RAin von Seltsmann sodann vorgestellten aktualisierten Richtlinien zur Bewertung von Anwaltskanzleien sollen in der Präsidentenkonferenz im Januar 2018 beschlossen und sodann veröffentlicht werden.

Die Arbeitsgruppe „Elektronisches Wahlverfahren“ habe eine Musterwahlordnung für Vorstandswahlen erarbeitet und die Anforderungen an potentielle Anbieter elektronischer Wahlsysteme aufgestellt. Diese würden in Kürze an potentielle Anbieter zwecks Unterbreitung eines Angebots übersandt.

RA Otto berichtet in diesem Zusammenhang von dem Stand der Vorbereitungen durch die Arbeitsgruppe der RAK Hamm, der neben ihm auch HGF Peitscher und GF Podszun angehören. Demnach erfordert eine Wahlordnung umfangreiche Überlegungen und Regelungen zur technischen Abwicklung der elektronischen Wahl. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Problematik, dass die Vorstandsmitglieder in unterschiedlicher Anzahl aus den jeweiligen Landgerichtsbezirken des Kammerbezirks gestellt werden.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) 60 Jahre Landesverband NRW im DAV am 08.09.2017 in Düsseldorf

RA Otto berichtet von der Veranstaltung des Landesverbandes und der dortigen Rede des neuen Landesjustizministers NRW, Peter Biesenbach.

Dieser habe verstärkte Anstrengungen zur Gewinnung juristischen Nachwuchses eingefordert und erhebliche Investitionen in die Schaffung neuer Stellen in der Richter- und Staatsanwaltschaft sowie in den Unterbau der Justiz angekündigt. Im Rahmen der Schaffung neuer Richterstellen sei beabsichtigt, die Bewerberinnen oder Bewerber zunächst für zwei Jahre an die Verwaltungsgerichte abzuordnen, um die dortige erhebliche und noch zunehmende Belastung zu mildern. Im Vergleich zu den Schiedsgerichten seien die Mehrwerte der ordentlichen Justiz kenntlich zu machen. Die derzeitigen Rechtsordnungen müssten daraufhin überprüft werden, ob diese auch im Zeitalter des Internets die erforderlichen Regelungen bereit hielten. Für die Ausübung des Berufs einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts habe der Minister für die Einführung der kontrollierten und sanktionierten Fortbildungspflicht zur Qualitätssicherung und Erfüllung europarechtlicher Anforderungen plädiert.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

c) Gemeinsame Besprechung mit dem Landesjustizminister und den Präsidenten der RAKn NRW am 09.10.2017 in Düsseldorf

RA Dr. Wessels berichtet von dem gemeinsamen Gespräch am 09.10.2017. Minister Biesenbach habe in diesem Rahmen mitgeteilt, dass die Zivilgerichtsbarkeit in der Lage sei, elektronische Nachrichten zu empfangen, nicht jedoch, solche auch zu versenden. Dies sei erst ab dem 4. Quartal 2018 möglich. Bis dahin werde dergestalt verfahren, dass elektronische Eingaben an die Justiz dort ausgedruckt und eine beglaubigte Abschrift versandt werde. Nicht beabsichtigt sei, hierfür Kostenrechnungen an die eingebenden Rechtsanwälte zu versenden. Geschehe dies dennoch, sollten gegen diese Rechtsmittel eingelegt und die Einzelfälle der Rechtsanwaltskammer gemeldet werden, damit diese sodann dem Justizministerium Kenntnis geben könne.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

d) Treffen mit den Vorsitzenden der Anwaltsvereine am 11.10.2017

- als Tischvorlage: Tagesordnung

RA Dr. Wessels weist auf das am selben Tage stattfindende Treffen mit den Vorsitzenden der Anwaltsvereine hin, zu dem 32 der 42 Anwaltsvereine im Kammerbezirk ihre Teilnahme zugesagt haben.

Die vorläufige Tagesordnung zum Treffen liegt den Vorstandsmitgliedern als Tischvorlage vor.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

05. Pflichtmitgliedschaft und Beitragspflicht bei den Industrie- und Handelskammern

hier: Entscheidung BVerfG, Beschl. v. 12.07.2017 – 1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13
- als Anlage in der Web-Akte: BVerfG-Entscheidung -

Die Entscheidung des BVerfG ist den Vorstandsmitgliedern per Web-Akte zur Kenntnis gegeben worden. Ergänzend verweist RA Dr. Wessels noch auf den Aufsatz von Kirchberg in der NJW 2017, S. 2723 ff..

Insgesamt sei festzustellen, dass das BVerfG die Pflichtmitgliedschaft in Industrie- und Handelskammern für verfassungsgemäß erklärt habe.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

06. Gesuche um Ernennung zum Notar

Siehe TOP 1 der Zusatztagesordnung.

07. Anträge gem. § 17 II BRAO

...

08. Verschiedenes

RAin Dercar fragt an, wann damit zu rechnen sei, dass die jeweiligen Softwareanbieter das beA integriert haben werden?

Laut RA Dr. Wessels könne ein konkreter Zeitpunkt nicht benannt werden, da dieser auch vom jeweiligen Anbieter abhängig sei.

Zusatztagesordnung

01. Gesuche um Ernennung zum Notar

...

02. Zusatzkurse am Robert-Schuman-Berufskolleg, Essen, für die ReFa/ReNo-Auszubildenden

- als Anlage in der Web-Akte: Aktenvermerk GF Trockel vom 06.10.2017 nebst Anlagen

RA Dr. Wessels nimmt Bezug auf die zu diesem TOP per Web-Akte den Vorstandsmitgliedern übermittelten Unterlagen und stellt den dortigen Sachverhalt nochmal dar.

Im Ergebnis müsste darüber beraten und entschieden werden, ob sich die Rechtsanwaltskammer für die Einstellung der angebotenen Zusatzkurse im Bereich der Fachangestellten-Ausbildung am Robert-Schuman-Berufskolleg, Essen, einsetzen soll oder nicht.

Beschluss:

Der Vorstand der RAK Hamm begrüßt das Zusatzangebot des Robert-Schuman-Berufskollegs im Rahmen der Fachangestellten-Ausbildung. Seitens des Berufskollegs könnte allenfalls geprüft werden, ob die Zeiten der Zusatzkurse günstig gelegen sind.

03. Anfrage der RAK Brandenburg

hier: Wettbewerbsrechtliches Verfahren gegen „FragRobin“

RA Dr. Wessels teilt mit, dass die RAK Brandenburg bei den Rechtsanwaltskammern angefragt habe, ob diese bereit seien, sich kostenmäßig an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren gegen die Internetplattform „FragRobin“ wegen eines Verstoßes gegen das RDG zu beteiligen. Zwischenzeitlich habe auch der RDG-Ausschuss der BRAK sich mit der Fragestellung befasst, ob die auf der Internetplattform angebotenen Dienstleistungen gegen das RDG verstoßen. Nach Einschätzung des Ausschusses sei dies nicht der Fall, jedenfalls aber könne ein solcher Verstoß mit der für die Einleitung eines Klageverfahrens erforderlichen Sicherheit nicht festgestellt werden.

Im Rahmen der Erörterungen der Vorstandsmitglieder werden auch dortige Erfahrungen mit der Internetplattform dargestellt. Demnach erscheint es möglich, dass eine anwaltliche Tätigkeit unter Nutzung der Vermittlung durch die Internetplattform nur gegen Abgabe eines Gebührenteils und damit unter Verstoß gegen § 49 b Abs. 3 BRAO erfolgen kann.

Beschluss:

Im Hinblick auf die Einschätzung des RDG-Ausschusses der BRAK beteiligt sich die RAK Hamm nicht an den Kosten eines wettbewerbsrechtlichen Verfahrens gegen „FragRobin“. Durch die RAK Brandenburg soll geprüft werden, ob das dortige Angebot zu einem Verstoß gegen § 49 b BRAO auffordert.

Ende der Sitzung: 13:12 Uhr

Hamm, 11. Oktober 2017 Tr. / CR

gez. Dr. Wessels
D r. W e s s e l s

gez. Otto
O t t o